



Satzung für den Bebauungsplan Nr. 45/2 „Hirtenbühl-Nord“ der Stadt Hersbruck

Die Stadt Hersbruck erlässt aufgrund § 2, 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 538) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018 (GVBl. S. 375) Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 230), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) den Bebauungsplan Nr. 45/2 „Hirtenbühl-Nord“ als Satzung der Stadt Hersbruck.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Planblatt mit den darin enthaltenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie dem integrierten Grünordnungsplan.

§ 1 Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
Die Art der baulichen Nutzung wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNutzungsverordnung – BauNVO festgesetzt. Die gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind nicht zulässig. Die Betriebe nach § 4 Abs. 3 sind auch nicht ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
2.1. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird mit der Grundflächenzahl (GRZ) 0,3 sowie der Geschossflächenzahl (GFZ) 0,6 festgesetzt, soweit sich nicht aufgrund der festgesetzten überbaubaren Flächen ein geringeres Maß ergibt.
2.2. Die zulässige Geschosshöhe wird mit II in der Form „Erdgeschoss als Vollgeschoss + Dachgeschoss als Vollgeschoss“ als Höchstmaß festgesetzt.

2.3. Bei den Hauptgebäuden sind Kniestöcke bis zu einer Höhe von 0,50 m (gemessen ab OK Rohdecke außen bis Schnittpunkt UK Sparren mit der fertigen Außenwandfläche) zulässig. Auf Nebengebäuden sind Kniestöcke nicht zugelassen.
2.4. Die Höhenlage des Hauptgebäudes wird wie folgt festgesetzt: Die Fußbodenoberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss darf im Mittel maximal 0,15 m über dem Schnittpunkt des Gebäudes mit dem natürlichen Gelände liegen. Das Maß gilt an der bergseitigen Längsfassade des Gebäudes.

Dieses Maß darf bis zu 0,95 m betragen, sofern dies für eine Ableitung des Schmutzwassers aus dem Erdgeschoss im Freispiegelgefälle erforderlich ist und die zulässige Geschosshöhe gem. Ziffer 2.2 eingehalten ist.
Im Bauantrag ist der Nachweis der Gebäude- und Geländehöhe auf NN zu führen. Vor Baubeginn ist die Einhaltung der Höhenlage gem. Art. 68 Abs. 6 BayBO gegenüber der Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Nürnberger Land) und der Stadt Hersbruck nachzuweisen.

3. Bauweise
3.1. Im gesamten Geltungsbereich gilt die offene Bauweise im Sinne des § 22 BauNVO.
3.2. In den Wohnbaugrundstücken sind – je nach planerischer Festsetzung - Einzelhäuser mit einer Wohneinheit sowie Doppelhäuser mit zwei Wohneinheiten zulässig; an Stelle eines festgesetzten Doppelhauses ist auch ein Einzelhaus mit einer Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern ist zusätzlich eine Einliegerwohnung bis zu einer Wohnfläche von 60 qm zulässig.
3.3. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans gelten die Abstandsflächen des Art. 6 BayBO.

4. Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen, Terrassen
4.1. Garagen, überdachte Stellplätze sowie Anlagen zur Erzeugung von Energie (z.B. Wärmepumpen) sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
4.2. Der Abstand der Vorderseiten von Garagen und überdachten Stellplätzen zur öffentlichen Verkehrsfläche muss im Mittel mindestens 5 m betragen.
4.3. Private Verkehrsflächen (Wohnwege, Garagenzufahrten, nicht überdachte Stellplätze und Hauszugänge) sind mit wasserdurchlässigen Oberflächen bzw. Pflaster mit offenen Fugen auszuführen; sie sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
4.4. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach der jeweils gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Hersbruck zum Zeitpunkt des eingereichten Bauantrages.
4.5. Terrassen am Hauptgebäude sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

5. Gestaltung der Baukörper
5.1. Für die Außenwände ist nur geputztes Mauerwerk oder Holz zulässig.
5.2. Im allgemeinen Wohngebiet sind als Dachform zulässig:
- Für Hauptgebäude: nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 42° – 52°.
- Für Garagen/ Stellplatzüberdachungen: Satteldächer mit einer Dachneigung von 42°-52° oder Flachdächer (bis max. 4 ° Dachneigung) mit extensiver Begrünung.
5.3. Für die Dacheindeckung der Satteldächer von Hauptgebäuden und Garagen/ Stellplatzüberdachungen ist nur Ziegel oder Betondachstein in nicht glänzenden Rottönen zulässig; dies gilt auch für Dachaufbauten mit Schoppdach bzw. Satteldach. Im Übrigen sind unbeschichtete Metalleindeckungen insbesondere als kupfer-, zink- und bleigedachte Dachflächen weder bei Haupt- noch bei Nebenanlagen zulässig.

5.4. Bei Hauptgebäuden, Garagen und überdachten Stellplätzen auf gemeinsamer Grundstücksgrenze hat sich der Zweitbauende im Profil, in Gebäudehöhe, Dachform und Dachneigung dem Erstbauenden anzupassen.
5.5. Als Dachaufbauten sind in untergeordnetem Maße zulässig:
- Dachgauben (= Dachaufbau allseitig von Dachflächen umgeben) mit Schiepp-, Sattel- oder Flachdach,
- Dachkerker (= Dachaufbau aus der Gebädefassade aufsteigend/ Traufe unterbrochen/ ohne Wandvorsprung) mit Schiepp-, Sattel- oder Flachdach,
- Loggia (=Dacheinschnitt), sofern diese in der Form einer Dachgaube ausgebildet wird,
- Zwerchhaus (= wie Dachkerker, jedoch mittig in der Wandebene der Traufseite, ohne Wandvorsprung, beschränkt in der Breite auf max. 1/3 der Trauflänge) mit Satteldach.

Die Summe der Dachgauben/Dachkerker darf – neben einem Zwerchhaus - pro Dachseite maximal 1/3 der Trauflänge des Gebäudes einnehmen.
Der Abstand der Dachaufbauten zum Ortsgang und zum First muss mind. 1,50 m betragen, der Abstand untereinander (auch zum Zwerchhaus) mind. 1,20 m.
5.6. Bei Nebengebäuden und Garagen sind Dachaufbauten/ Dacheinschnitte unzulässig.

6. Einfriedungen, Aufschüttungen, Stützmauern
6.1. Einfriedungen sind zulässig
- angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen: bis zu einer Höhe von 1,20 m (inklusive Zaunsockel bzw. Stützmauer bis zu einer Höhe von 0,20 m) und nur als Zäune mit senkrechten Holzlaten oder senkrechten Metallstäben
- zwischen Doppelhäusern: Sichtschutzzäune/ Terrassentrennwände mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Tiefe (ab Gebäude) bis zu 4 m
- im Übrigen: bis zu einer Höhe von 1,60 m (inkl. Zaunsockel bzw. Stützmauer, siehe Pkt. 6.2)
6.2. Aufschüttungen (mit oder ohne Stützmauer) zur Geländeneivellierung-/terrassierung sind nur wie folgt zulässig:
- bis zu einer Höhe von 0,70 m ab dem natürlichen Gelände (bei Terrassen am Hauptgebäude mit einer Tiefe bis zu 3,0 m ist ein höheres Maß zulässig),
- soweit sie nicht an öffentliche Verkehrsflächen oder an öffentliche Grünflächen angrenzen; als angrenzend im Sinne dieser Bestimmung gilt der Bereich von 0 m bis 3 m ab der Grundstücksgrenze der öffentlichen Flächen. In diesem Bereich sind Aufschüttungen nur im Rahmen eines Einfriedungs-Sockels bis 0,20 m Höhe (ab dem natürlichen Gelände) zulässig.

Nicht zulässig sind
- Geschlossene Einfriedungen (z.B. Gabionen, Mauern, blickdichte Zaunausführungen u.ä.) angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen sowie angrenzend an öffentliche Grünflächen bzw. zur offenen Landschaft .
Als angrenzend im Sinne dieser Festsetzung gilt der Bereich von 0 m bis 3 m ab der Grundstücksgrenze der öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen.

6.2. Aufschüttungen (mit oder ohne Stützmauer) zur Geländeneivellierung-/terrassierung sind nur wie folgt zulässig:
- bis zu einer Höhe von 0,70 m ab dem natürlichen Gelände (bei Terrassen am Hauptgebäude mit einer Tiefe bis zu 3,0 m ist ein höheres Maß zulässig),
- soweit sie nicht an öffentliche Verkehrsflächen oder an öffentliche Grünflächen angrenzen; als angrenzend im Sinne dieser Bestimmung gilt der Bereich von 0 m bis 3 m ab der Grundstücksgrenze der öffentlichen Flächen. In diesem Bereich sind Aufschüttungen nur im Rahmen eines Einfriedungs-Sockels bis 0,20 m Höhe (ab dem natürlichen Gelände) zulässig.

7. Ver- und Entsorgung
Ver- und Versorgungsleitungen (einschließlich Telekommunikationsleitungen) sind im Zuge der Erschließungsmaßnahmen im Erdgraben zu verlegen.
8. Immissionsschutz
Zur Überprüfung des Immissionsschutzes bezüglich des Schienenverkehrs auf der Bahnstrecke Nürnberg-Schirnding sowie des Straßenverkehrs im Bereich der B 14 / Staatsstraße 2204 liegt ein Gutachten von Messinger + Schwarz, Bauphysik-Ingenieur Gesellschaft mbH, Rückersdorfer Straße 57, 90552 Röttenbach a. d. Pegnitz beim Stadtbaumeister Hersbruck vor. Im Allgemeinen Wohngebiet sind demnach an den Gebäuden Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 für den Außenlärmpegel von 45 dB(A) nachts zu erwarten; Lärmzugewandte Gebädefassaden, an denen eine Überschreitung des Orientierungswertes von 45 dB(A) nachts gegeben ist, sind im Planblatt entsprechend gekennzeichnet. Bei diesen Gebäuden sind nachts genutzte, schutzbedürftige Aufenthaltsräume (z.B. Schlafzimmer, Kinderzimmer) an den lärmabgewandten Fassaden zu situieren. Sofern eine Anordnung dieser Räume an den lärmzugewandten Fassaden nicht vermieden werden kann, sind diese Räume im Profil, in Gebäudehöhe, Dachform und Dachneigung dem Erstbauenden anzupassen.

sind passive Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der DIN 4109 am Gebäude erforderlich (z.B. Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter).

Hinweise
- In den Anlagen 1 + 2 der Ergänzung vom 05.04.2019 zum Schallgutachten vom 07.12.2018 sind die zu erwartenden Außenlärmpegels kann für die betroffenen Straßenverkehrslärms an jedem Gebäude, differenziert nach Erd- bzw. Obergeschoss, ersichtlich.
- Anhand des maximal zu erwartenden Außenlärmpegels kann für die betroffenen Gebäudefassaden von einem erforderlichen bewerteten Bau-Schalldämm-Maß R_{w,ges} von max. 35 dB ausgegangen werden.
- Unter Pkt. 9 des Schallgutachtens sind weitere Hinweise zur Berechnung der passiven Schallschutzmaßnahmen enthalten
- Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines Nachweises zum passiven Lärmschutz abzustimmen. Dies gilt auch entsprechend im Genehmigungsverfahren.

9. Grünordnung
9.1. Die Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Gebäude-, Terrassen- oder Zugewungsflächen benötigt werden, nachfestigt zu halten und gärtnerisch mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu gestalten (vgl. Pflanzvorschlag).

9.2. Pflanzvorschlag Kleinbäume:
Feldahorn (Acer campestre) Hainbuche (Carpinus betulus)
Vogelkirsche (Prunus avium) Traubenkirsche (Prunus padus)
Bruchweide (Salix fragilis) Eisbeere (Sorbus torminalis)
Mahlbeere (Sorbus aria) Obstmauer bzw. Wildobst
Eberesche (Vogelbeere) (Sorbus aucuparia)

9.3. Pflanzvorschlag Sträucher
Pflaflenhütchen (Euonymus europaeus) Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
Wasserschneeball (Viburnum opulus)* Berberitze (Berberis vulgaris)
Schlehe (Prunus spinosa) Faulbaum (Frangula alnus)
Hundrose (Rosa canina) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Traubenholunder (Sambucus racemosa) Weiden (Salix Caprea / cinerea/ viminalis)
Hartrieel (Cornus sanguinea) Liguster (Ligustrum vulgare)
Kreuzdorn (Rhamnus catharticus) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Ginster (Cytisus scoparius) Haselnuss (Corylus avellana)
Weißdorn (Crataegus monogyna oder Crataegus laevigata)

9.4. Pflanzvorschlag Großbäume:
Winterlinde (Tilia cordata) Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
Spitzahorn (Acer platanoides) Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Bergulme (Ulmus glabra) Feldulme (Ulmus carpiniifolia)Esche
(Fraxinus excelsior)* Erle (Alnus glutinosa)*
Silberweide (Salix alba)* * nur am Gewässer

9.5. Öffentliche Grünflächen
Die öffentlichen Grünflächen sind naturnah zu gestalten und ausschließlich mit standorthemischen Gehölzen der Pflanzvorschläge 9.2, 9.3 und 9.4 zu bepflanzen.

9.6. Die Baufeldberäumung ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit oder unmittelbar nach Mahd des Grünlands zulässig oder wenn nachgewiesen ist, dass keine aktuelle Vogelbrut auf der Fläche stattfindet.

A. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl (GRZ)
0,6 Geschosflächenzahl (GFZ)
Zahl der Vollgeschosse II

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
 nur Einzelhäuser zulässig
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Verkehrsflächen
 = Öffentlicher Fußweg

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünfläche

6. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Bach, Graben

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Umgrenzung von Flächen für Garagen bzw. überdachten Stellplätzen mit Nebenräumen und deren Zufahrten
 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)
 Firstrichtung

Nutzungsfestsetzungen
SD = Satteldach
An der baulichen Nutzung: Zahl der Vollgeschosse
Grund-Behälter: Geschosshöhe
Heizraum: Dachform

Hinweise
 vorhandene Grundstücksgrenzen (mit Flurnummern)
 Höhen über NN
 mögliche Parzellierung (mit Parzellengröße ca. m²)

Bekanntmachungsvermerk (§ 3 Satz 1 BekV)

Der Beb.pl. Nr. 45/2 wurde vom Bau, Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung am 27.06.2019 sowie ergänzend am 21.01.2020 als Satzung beschlossen. Die ergänzte Satzung liegt mit dem Planblatt in der Fassung vom 19.06.2019, ergänzt am 07.01.2020, und der Begründung inkl. Schallgutachten im Stadtbaumeister Hersbruck, Rathaus, Zi.Nr. 304 und im Bürgerbüro ab 30. Jan. 2020 zur Einsicht aus. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Hersbrucker Zeitung“ am 30. Jan. 2020 hingewiesen.

Die Satzung ist rückwirkend zum 05.07.2019 in Kraft getreten.

Hersbruck, den 30. Jan. 2020
Stadt Hersbruck

gez. (Siegelabdruck)
Robert Ilg
Erster Bürgermeister

§ 2 Inkrafttreten

Der ergänzte Beb.pl. Nr. 452 „Hirtenbühl-Nord“ tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Hersbrucker Zeitung rückwirkend zum 05.07.2019 in Kraft.

Hersbruck, den 30. Jan. 2020.....
Stadt Hersbruck
gez. (Siegel)
Robert Ilg
Erster Bürgermeister

Nachrichtliche Hinweise:
Die nachfolgenden Hinweise gründen nicht im Bebauungsplan, sondern in anderen (Rechts-)Vorschriften.

Ausgrabungen von Bodendenkmälern
Bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern (z.B. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern) sind unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Nürnberg oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Grundwasser
Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit sind grundsätzlich wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Der Bauherr hat vorab eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Nürnberger Land zu beantragen.

Entwässerung
Das Baugebiet wird im qualifizierten Trennsystem entwässert. Das nicht oder gering verschmutzte Niederschlagswasser der Dach- und Straßenflächen wird getrennt abgeleitet.

Aufgrund der Hanglage ist durch den Bauherrn im Einzelfall zu prüfen, ob eine Hebeanlage zur Ableitung des Schmutzwassers erforderlich ist; soweit sich die anzuschließenden Geschossflächen unterhalb der Rücktauebene (=Straßenniveau) befinden, sind Maßnahmen zur Rückstausicherung zu prüfen. Es ist nicht zulässig, Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal zu leiten. Quell-, Schichten- oder Drainwasser dürfen weder in den Schmutzwasserkanal noch in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen soll in geeigneten Rückhaltungen gesammelt werden, z.B. Zisternen. Der Überlauf ist in die dafür vorgesehene Entwässerungseinrichtung zu leiten. Auf die Regelungen zur Mindestgröße der Regenwasserentwässerungsanlagen in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hersbruck wird verwiesen. Es wird empfohlen, zum Schutz gegen Grund-, Schichten- und Oberflächenwasser wasserundurchlässige Wannen und gesicherte Lichtschächte auszubilden bzw. konstruktive Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden zu ergreifen. Permanente Grundwasserabsenkung ist unzulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

BEBAUUNGSPLAN NR. 45/2 FÜR DAS GEBIET „HIRTENBÜHL-NORD“

1. Der Bauausschuss des Stadtrates hat in der öffentlichen Sitzung vom 11.12.2018 die Aufstellung des Beb.pl. Nr. 45/2 „Hirtenbühl-Nord“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Entwurf des Beb.pl. Nr. 45/2 in der Fassung vom 03.12.2018 wurde durch den Bauausschuss des Stadtrates in der öffentlichen Sitzung vom 11.12.2018 gebilligt und mit der Begründung gem. § 13 b, § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2018 bis 29.01.2019 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 b, § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 2 BauGB zu dem Entwurf beteiligt.

3. Der Bauausschuss des Stadtrates hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.06.2019 den Beb.pl. Nr. 45/2 in der Fassung vom 19.06.2019 als Satzung beschlossen.

Diese Fassung wurde am 04.07.2019 ausgefertigt; mit ortsüblicher Bekanntmachung in der Hersbrucker Zeitung am 05.07.2019 ist der Beb.pl. Nr. 45/2 in Kraft getreten.

4. Am 07.01.2020 wurde festgestellt, dass die von den textlich festgesetzten Lärmschutzvorkehrungen betroffenen Gebäudefassaden aus dem Planentwurf vom 03.12.2018 irrtümlich nicht mehr in der ausgefertigten Plan-Fassung vom 19.06.2019 enthalten waren.

5. Der Bebauungsplan Nr. 45/2 vom 19.06.2019 wurde daher am 07.01.2020 im Planblatt entsprechend ergänzt und in dieser Fassung vom Bauausschuss des Stadtrates am 21.01.2020 als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:
Hersbruck, den 28. Jan. 2020.....
gez. (Siegel)

Robert Ilg
Erster Bürgermeister

6. Der ergänzte Bebauungsplan Nr. 45/2 wurde am 30. Jan. 2020 ortsüblich in der Hersbrucker Zeitung bekanntgemacht. Die ergänzte Fassung des Bebauungsplans Nr. 45/2 tritt rückwirkend zum 05.07.2019 in Kraft.

Hersbruck, den 30. Jan. 2020.....
gez. (Siegel)

Robert Ilg
Erster Bürgermeister



N
↑

Stadt Hersbruck

**Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
Nr. 45/2 "Hirtenbühl - Nord"**

maßstab: 1 : 1.000 bearbeitet: gb / lb
datum: 19.06.2019 ergänzt: 07.01.2020

TEAM 4 Bauernschmitt • Enders
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99
www.team4-planung.de info@team4-planung.de